

Berlin, im Januar 2010
Stellungnahme Nr. 06/2010
abrufbar unter www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch seinen Zivilrechtsausschuss**

zum

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch seinen Zivilrechtsausschuss
zum Vorschlag der Kommission der europäischen Gemeinschaften für
eine Richtlinie des europäischen Parlaments
und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug
im Geschäftsverkehr (Neufassung)
SEK (2009) 316**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln

Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Köln

Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle

Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin

Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen

Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz, Karlsruhe (BGH)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Dr. Katharina Freytag

Verteiler:

Europa:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Generaldirektion Unternehmen und Industrie

Europäisches Parlament

Rechtsausschuss

Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Ausschuss Industrie, Forschung und Energie

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Ansprechpartner für den Verteiler auf EU-Ebene:

Brüsseler Büro des Deutschen Anwaltvereins

Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.

Avenue de la Joyeuse Entrée 1

B – 1040 Bruxelles

Tel./ Fax: 0032 (0)2 280 28 12/ 13

Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V., Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Deutscher Richterbund e.V., Berlin

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft im DAV

Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Allgemeines

Der DAV begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Vorschlages, weitere Anreize zur pünktlichen Begleichung von Zahlungspflichten im Geschäftsverkehr zu geben und angemessene Rechtsbehelfe für den Fall verspäteter Zahlungen vorzusehen. Allerdings sollten die Sanktionen nicht unangemessen sein. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei Zweifeln über die Voraussetzungen der Zahlungspflicht und ihrer Fälligkeit der Schuldner seinerseits unangemessen belastet würde und Risiken eingehen müsste, wenn er zur Vermeidung überzogener Sanktionen bei unklarer Sach- oder Rechtslage zu Zahlungen gezwungen wäre. Die Sonderregelungen für einen Zahlungsverzug öffentlicher Stellen sind unter diesem Aspekt ebenfalls problematisch, weil öffentliche Stellen einer besonderen Verantwortung und Überwachung hinsichtlich ihres Umgangs mit öffentlichen Mitteln unterliegen. Überdies sollte die Einführung eines Sonderprivatrechts für öffentliche Stellen vermieden werden. Schließlich bedarf der Entwurf mehrerer redaktioneller Änderungen, um dem neuen Standard transparenter Rechtsakte näherzukommen.

II. Einzelheiten – Materiell

Im Einzelnen ist zu dem sachlichen Gehalt des Vorschlags aus der Sicht des DAV Folgendes anzumerken:

1. Voraussetzungen der Sanktionen

Die in dem Entwurf vorgesehenen Sanktionen (Verzugszins, Entschädigung für Beitreibungskosten und die Pauschalentschädigung bei öffentlichen Stellen) finden keine Anwendung, wenn „der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist“. Das ist bei den Beitreibungskosten nicht unmittelbar geregelt, sondern mittelbar dadurch, dass die Entschädigung für die Beitreibungskosten nur geschuldet wird, wenn Verzugszinsen zahlbar sind.

Der DAV bittet zu prüfen, ob die – aus der bisherigen Richtlinie übernommene – Formulierung „dass der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist“ der näheren Bestimmung bedarf. Es sollte ggf. klargestellt werden, dass der Schuldner für die Verzögerung auch dann nicht verantwortlich ist, wenn er ohne Verschulden glaubt und glauben darf, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, oder die Zahlung sei noch nicht fällig. Denn in einem solchen Fall wären die drakonischen und an einem Abschreckungszweck orientierten Sanktionen unangemessen.

2. Fälligkeitszinsen

Auch wenn in einem solchen Fall diese Abschreckungssanktionen unangemessen wären, entsteht dem Gläubiger durch einen Zahlungsaufschub ein Zinsnachteil, dem ein Zinsvorteil des objektiv säumigen Schuldners entspricht. Es sollte erwogen werden, auch einen angemessenen Zins für den unverschuldeten Zahlungsaufschub (im Sinne der deutschen Terminologie: „Fälligkeitszinsen“) vorzusehen. Im deutschen Recht ist dies in §§ 352, 353 HGB geregelt. Im Sinne der Harmonisierung wäre es wünschenswert, eine entsprechende Regelung auf europäischer Basis zu vereinheitlichen.

3. Zahlungsverzug für unstreitige Teilbeträge

Häufig erfolgt eine Zahlung deshalb nicht, weil entweder die Rechnung überhöht ist oder der Schuldner hinsichtlich eines Teilbetrages die Berechtigung der Rechnung noch nicht feststellen konnte. Es sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges in einem solchen Fall hinsichtlich des unstreitigen oder nicht zu bezweifelnden Teils des Rechnungsbetrages entstehen, in dieser Höhe also der Schuldner für die Verzögerung verantwortlich ist.

4. Prüfungsfrist

Zur Bestimmung des Zahlungstermins (Art. 3 Abs. 2 (b) (iii)) sollte klargestellt werden, dass die 30-Tages-Frist mit dem Ende der Abnahme oder dem Ende des gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Überprüfungsverfahrens beginnt. Gerade z.B. bei komplexen Bauvorhaben sind häufig Abnahme- und Überprüfungsverfahren erforderlich, die längere Zeiträume beanspruchen. Für den Beginn der 30-Tages-Frist kann daher nur das Ende des jeweiligen Abnahmezeitraums bzw. das Ende des jeweiligen Überprüfungszeitraums maßgeblich sein. Die in Deutschland von der Bauwirtschaft regelmäßig vereinbarte VOB/B sieht z.B. in § 16 Nr. 3 S. 1 eine Überprüfungsfrist für Schlussrechnungen von zwei Monaten vor.

Außerdem müsste klargestellt werden, dass die 30-Tages-Frist nur dann beginnt, wenn die Prüfung ergeben hat, dass eine Abnahme erfolgt bzw. dass die Güter oder Dienstleistungen vertragsgemäß sind.

5. Verzugszinsen

- (a) Der Verzugszins entspricht dem „Bezugszinssatz“ (die übliche Formulierung wäre „Referenzzinssatz“) zzgl. einer bestimmten Marge. Dieser soll dem von der EZB für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz entsprechen oder, für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, der von ihrer Zentralbank festgelegte entsprechende Zinssatz. Welcher Bezugszinssatz zur Anwendung kommt, richtet sich also nach dem maßgebenden nationalen materiellen Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedsstaats unabhängig davon, in welcher Währung die Zahlung geschuldet wird. Da der übliche Zins in der Regel von der geschuldeten Währung abhängig ist, bittet der DAV um Prüfung, ob es nicht sachgerecht wäre, den Bezugszinssatz nach dem Zentralbankzins desjenigen Landes (oder desjenigen Währungsverbundes) festzulegen, in dessen Währung die Zahlung geschuldet wird.
- (b) Gemäß Art. 3 Abs. 3 sollen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die am 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres geltenden Bezugszinssätze für das erste bzw. zweite Halbjahr zur Anwendung kommen. Der DAV bittet zu prüfen, ob auch die-

ses Element der Zinsbestimmung in die Definition des Verzugszinses und des Bezugszinssatzes einbezogen werden kann.

6. **Beitreibungskosten**

- (a) Die Pauschalbeträge für Beitreibungskosten sind im Grundsatz zu begrüßen. Entgegen einigen Stellungnahmen ist es auch nicht unangemessen, die Pauschalgebühren in eine gewisse Abhängigkeit vom Betrag der fälligen Schuld zu bringen. Bei diesen Pauschalgebühren handelt es sich in der Regel nicht um durch den Zahlungsverzug effektiv entstandene Mehrkosten und deshalb auch nicht um eine Entschädigung im eigentlichen Sinne. Vielmehr geht es in der Regel darum, dass die Vorhaltekosten für die Funktionen der Zahlungsüberwachung und Mahnung im Unternehmen des Gläubigers auf diejenigen Schuldner verteilt werden, deren Verhalten die Notwendigkeit dieser Vorhaltekosten erweist. Dabei ist es sachgerecht, diese Kosten nach der Größenordnung der überfälligen Beträge als Prozentsatz dieser Beträge zu bestimmen, jedoch mit einem bestimmten Mindestbetrag als Sockel und einem Höchstbetrag. Der in dem Entwurf vorgesehene Prozentsatz von 1 % wäre unangemessen hoch, wenn es um sehr hohe Rückstände ginge. Damit nähme der Anspruch auf Ersatz pauschalierter Beitreibungskosten den Charakter eines Strafschadens an. Der Einführung eines Strafschadens wäre jedenfalls zu widersprechen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, als Verspätungsgebühr einen Betrag von 1 % der offenen Schuld, mindestens € 20,00 und höchstens € 1.000,00 vorzusehen.

- (b) Nach Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs soll der Anspruch auf Ersatz „aller übrigen durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten“ bestehen. Dabei ist unklar, welche Beitreibungskosten von den Pauschalgebühren erfasst sind und welche in die Kategorie der „übrigen“ gehören. Richtig erscheint es, den Schuldner zu verpflichten, die gesamten tatsächlich entstandenen Beitreibungskosten zu erstatten, soweit sie über die Pauschalbeträge hinausgehen, d.h. die Pauschalbeträge anzurechnen. Interne Kosten des Gläubigers werden hierfür freilich nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden können, da sie typischerweise nicht durch den Verzug verursacht sind, sondern nur über den Gedanken der Umlage von Vorhaltekosten schadensrechtlich zu erfassen sind.

7. **Weiterer Schaden**

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass der Gläubiger im Falle eines Verzuges (also eines Verschuldens des Schuldners) auch Anspruch auf Ersatz eines über die Verzugszinsen und die Pauschalbeträge hinausgehenden durch den Zahlungsverzug verursachten Schadens hat. Wenn im Extremfall der Gläubiger wegen des Zahlungsverzugs insolvent wird, ist der Schuldner dann zum Ersatz des durch die Insolvenz entstandenen Schadens verpflichtet.

8. **Öffentliche Stellen**

- (a) Die Sonderregelungen für öffentliche Stellen sind wiederholt und mit Recht kritisiert worden. Der DAV teilt diese Bedenken gegen ein Sonderprivatrecht für öffentliche Stellen. Jedenfalls ist die in Art. 5 Abs. 5 vorgesehene Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrages zusätzlich zu den Verzugszinsen völlig exorbitant. Überdies ist die Begrenzung einer Zahlungsfrist – gerade wegen der Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur sorgfältigen Rechnungsprüfung – unsachgemäß. Der DAV stimmt der Stellungnahme des Bundesrats zu, dass übliche

Prüfungsfristen, wie sie beispielsweise in den VOB für Bauleistungen vorgesehen sind, zulässig sein müssen, und zwar nicht nur aufgrund einer Individualvereinbarung, sondern auch nach AGB, und auch nicht nur für öffentliche Stellen. Eine ausdrückliche Klarstellung, dass solche Fristen auch durch AGB vereinbart werden können, ist wünschenswert.

- (b) Nach Art. 5 Abs. 4 soll offenbar für den Regelfall eine Höchstfrist für Zahlungen durch öffentliche Stellen gelten. Die Bestimmung ist unklar, da sie auf Abs. 2 (b) Bezug nimmt, der seinerseits mit der vertraglich festgelegten Zahlungsfrist beginnt. Sofern auch dieser Eingangssatz des Abs. (b) in Bezug genommen ist, ist die Regelung gegenstandslos. Soll jedoch nur auf die Unterabsätze (b) (i) bis (iii) Bezug genommen werden, ergäbe sich die Festlegung einer Höchstfrist. Das wäre nicht sachgerecht. Vereinbarte Zahlungsfristen sind für den Vertragspartner Kalkulationsgrundlage. Die Schwierigkeiten beginnen für ihn erst, wenn die vereinbarten Termine überschritten werden. Es gibt keinen Grund, insoweit in Verträge mit öffentlichen Stellen einzugreifen.
- (c) Nach Art. 5 Abs. 3 darf die Prüfungsfrist höchstens 30 Tage betragen „sofern in den Vergabeunterlagen und dem Vertrag nichts anderes bestimmt und hinreichend begründet ist.“ Hierzu ergeben sich mehrere Anmerkungen:
 - (i) Die absolute Frist von 30 Tagen ist möglicherweise als Grundregel zu kurz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der in Deutschland in der Bauwirtschaft regelmäßig vereinbarten VOB/B ein Überprüfungszeitraum von Schlussrechnungen von zwei Monaten vorgesehen ist. Die für öffentliche Stellen vorgesehene Höchstdauer von 30 Tagen würde dazu führen, dass öffentliche Stellen die Prüfungsfrist der VOB/B nicht mehr wirksam vereinbaren könnten, wohingegen private dies weiterhin vereinbaren dürften. Während für ein Abnahmeverfahren eine Frist von 30 Tagen regelmäßig ausreichend sein dürfte, kann bei der Prüfung von Schlussrechnungen bei komplexen Bauvorhaben die 30-Tages-Frist zu kurz sein, wobei insbesondere nicht erkennbar ist, weshalb öffentliche Stellen diesbezüglich anders zu behandeln sind als private.
 - (ii) Die deutsche Fassung lässt immerhin noch die Auslegung zu, dass eine längere Frist in den Vergabeunterlagen und in dem Vertrag festgelegt sein muss und außerdem sachlich berechtigt sein muss. Die englische Fassung lässt diese Auslegung nicht zu, sondern sagt ausdrücklich, dass auch die sachliche Berechtigung (im Deutschen „hinreichend begründet“) im Vertrag und in den Vergabeunterlagen enthalten sein muss. Schon die Vergabeunterlagen sollten keinem Begründungszwang unterliegen, sondern es sollte genügen, wenn eine sachliche Berechtigung gegeben ist. Jedenfalls unangemessen ist eine Regelung, nach welcher der Vertrag die Begründung wiedergeben müsste. Wenn die Begründung Vertragsinhalt würde, ergäbe dies eine Vertragsauslegung, nach welcher die gegebene Begründung die eigentliche vertragliche Bestimmung begrenzt. Das würde zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führen.

9. Missbräuchliche Klauseln

- (a) In Absatz 1 ist die Formulierung geändert. Wo es bisher hieß, dass die Umstände des Falles einschließlich der guten Handelspraxis und der Art der Ware zu be-

rücksichtigen seien, wird jetzt gesagt, dass diese zu prüfen seien. Die bisherige Formulierung brachte klarer zum Ausdruck, worum es geht.

- (b) Nach Art. 6 Abs. 1 erster Unterabsatz letzter Satz soll berücksichtigt werden, ob der Schuldner einen objektiven Grund „für die Abweichung... von Art. 3 Abs. 2 (b), von Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 2 (b) hat“. Die Bestimmung ist zirkulär. Denn nach Art. 3 Abs. 2 (b) und Art. 5 Abs. 2 (b) (deren Tatbestand auch Voraussetzung für Art. 4 Abs. 1 ist) wird die Frist, von welcher an Verzugszinsen zu zahlen sind, in erster Linie durch den Vertrag bestimmt. Wörtlich genommen bedeutet also dieser Satz des Art. 6 Abs. 1, dass berücksichtigt werden müsse, ob es einen objektiven Grund dafür gibt, dass der Vertrag von dem Vertrag abweicht.
- (c) Nach Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs soll offenbar der Kreis derjenigen „Organisationen“ die Verbandsklagen erheben können, erweitert werden. Der DAV hält dies nicht für sachgerecht. Die Formulierung der bisherigen Richtlinie verdient den Vorzug.

10. Titulierung

Der DAV begrüßt ausdrücklich die für Art. 9 (früher Art. 5) vorgesehene Regelung bzgl. der Frist, binnen welcher ein vollstreckbarer Titel für sachlich und verfahrensrechtlich unbestrittene Geldforderungen zu erlassen ist.

III. Einzelheiten – Redaktionell

Der Entwurf soll nicht eine bestehende Richtlinie ändern, sondern es soll insgesamt eine neue Richtlinie erlassen werden, die die frühere ersetzt. Das sollte Anlass ein, die neue Richtlinie an dem in jüngerer Zeit von den europäischen Gremien gesetzten Standard (better regulation) zu messen und den Wortlaut der früheren Richtlinie auch insoweit zu überarbeiten, als in der Sache keine Änderungen erfolgen sollen. Unter diesem Aspekt sind erhebliche redaktionelle Änderungen wünschenswert. Im Einzelnen:

1. Wie oben dargelegt, brauchen die in der Richtlinie vorgesehenen Sanktionen nicht verhängt zu werden, wenn „der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist“. Dies wird in Art. 3 Abs. 1 (b) und Art. 5 Abs. 1 (b) unmittelbar gesagt, in Art. 4 mittelbar dadurch, dass die Bestimmung nur gilt, wenn Verzugszinsen geschuldet werden. Der DAV schlägt vor, den Begriff Zahlungsverzug so zu definieren, dass er dieses Verschuldenselement mit einschließt. Dann müsste allerdings in der englischen Fassung der Begriff „late payment“ wohl besser ersetzt werden durch „payment default“ oder dergleichen. Durch eine solche Definition ließen sich die Wiederholungen vermeiden.
2. Art. 5 mit seiner Sonderregelung für öffentliche Stellen entspricht weitgehend wörtlich dem Art. 3. Diese Verdoppelung sollte vermieden werden. Es gibt keine Regelung in Art. 3, die nicht auch für öffentliche Stellen gälte. Für öffentliche Stellen sind lediglich zusätzliche Regeln und Sanktionen vorgesehen. Diese ließen sich – ohne Verweisung oder Wiederholung – in einem eigenen Artikel als zusätzliche Regeln und Sanktionen darstellen. Die Übersichtlichkeit der Richtlinie würde dadurch deutlich erhöht.
3. In Art. 3 Abs. 2 (b) (und entsprechend in Art. 5 Abs. 2 (b)) sind drei verschiedene Termine genannt, deren Verhältnis zu einander durch die Formulierung schwer verständlich ist. Die Vorschrift würde wesentlich leichter zugänglich, wenn er wie folgt formuliert würde

(unter Einbeziehung des oben unter II 6 genannten Vorschlages bzgl. des Abnahme- und Prüfungsverfahrens):

„Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so ist die Zahlung 30 Tage nach dem spätesten der folgenden Ereignisse fällig:

- (i) Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner
- (ii) Empfang der Güter oder Dienstleistungen durch den Schuldner

Im Falle eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der Güter oder Dienstleistungen beginnt die 30-Tagesfrist nicht vor Ablauf der für das Abnahme- oder Prüfungsverfahren gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Frist oder, falls früher, vor dem auf den Abschluss des Abnahme- oder Prüfungsverfahrens folgenden Tag.

Diese Formulierung verwendet den Begriff der Fälligkeit als Beginn des Zeitpunkts, von dem an Verzugszinsen zu zahlen sind. Das entspricht dem Absatz (a), nach welchem Verzugszinsen ebenfalls ab dem vertraglich vereinbarten Zahlungstermin geschuldet werden.

4. Außer diesen übergreifenden Vorschläge zur redaktionellen Verbesserung schlägt der DAV folgende redaktionelle Änderungen vor, die im Folgenden in der Reihenfolge des Entwurfs, nicht nach Wichtigkeit geordnet sind und teilweise auch nur die deutsche Fassung betreffen:

- (a) Begründung „Rechtliche Aspekte“ erster Untertitel „Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme“ (deutsche Fassung S. 6): der letzte Halbsatz „auf Zinszahlungen von weniger als EUR 5 zu verzichten“ widerspricht der durch Streichung von Art. 1 Abs. 2 (c) der bisherigen Richtlinie vorgesehenen Regelung. Entsprechend dem englischen Text („abolishes the possibility to exclude claims for interest of less than €5“) muss es richtig heißen:

„Ansprüche auf Zinszahlungen von weniger als EUR 5 bei der Umsetzung auszuschließen“.

- (b) Wenn entsprechend dem Vorschlag des DAV die für öffentliche Stellen (Art. 5) getroffenen Regelungen nicht die allgemeinen geltenden Regelungen wiederholen, sondern nur die zusätzlichen Bestimmungen enthalten, sind in Art. 3 Abs. 1 erste Zeile die Worte „im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen“ zu streichen – die in Art. 3 vorgesehenen Regelungen gelten dann allgemein.
- (c) In Art. 3 Abs. 2 (b) ist das Wort „automatisch“ zu streichen. Die Zahlungen werden nicht automatisch geleistet und auch nicht automatisch geschuldet, sondern sie sind „ohne weitere Voraussetzungen“ geschuldet.
- (d) Die Überschrift des Art. 4 sollte geändert werden und schlicht „Beitreibungskosten“ lauten. Die Vorschrift regelt die Umlage von Vorhaltekosten, nicht die Entschädigung für real durch den Verzug verursachte Kosten (siehe oben II 6).
- (e) Der Eingangsabsatz des Art. 4 ist in der deutschen Fassung des Entwurfs falsch. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bestimmte Rechte sicherzustellen, sind nicht von den genannten Voraussetzungen im Einzelfall abhängig, vielmehr müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen der Anspruch besteht. Der Eingangsabsatz sollte also wie folgt lauten:

„Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen Gläubiger, denen gemäß Art. 3 oder Art. 5 im Geschäftsverkehr Verzugszinsen geschuldet werden, zusätzlich ein Rechtsanspruch gegen den Schuldner auf Zahlung von einem der folgenden Beträge haben“.

- (f) Unrichtig ist auch die Formulierung „Rechtsanspruch auf Zahlung von einem der folgenden Beträge“. Der Gläubiger hat immer nur Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrages. Auch wenn es entgegen dem Vorschlag des DAV (oben II 7) bei der bisherigen Systematik verbleibt, sollte es heißen: „Auf Zahlung eines Betrages, der wie folgt bemessen wird“. Im deutschen Text müsste dann die sich anschließende Auflistung grammatisch angepasst werden. Statt „einem Pauschalbetrag“ müsste es in den Absätzen (a) und (b) jeweils heißen „als Pauschalbetrag“ und in Absatz (v) sollten die Worte „einen Betrag in Höhe von“ gestrichen werden.
- (g) Wenn dem Vorschlag des DAV zur Bemessung der pauschalen Beitreibungskosten (oben II 7) nicht gefolgt wird, muss es in Art. 4 Abs. 1 (c) heißen „wenn die Schuld **EUR 10.000 oder mehr** beträgt“. Die deutsche Fassung beruht auch insoweit auf einem Übersetzungsfehler.
- (h) Soweit Art. 5 wörtlich dem Art. 3 entspricht, gelten insoweit dieselben Bemerkungen wie zu Art. 3.